

Richtlinie zur Ausrichtung von Kulturbeiträgen

1 Ausgangslage

Der Grosse Gemeinderat hat am 30. Juni 1997 das Reglement über Kulturbeiträge erlassen. Es bestimmt, welche Veranstaltungen und Projekte von der Gemeinde unterstützt werden und in welcher Form die Unterstützung erfolgt. Die vorliegende Richtlinie legt im Rahmen der reglementarischen Vorgaben einheitliche Behandlungs- und Beurteilungsgrundsätze fest, damit eine Gleichbehandlung aller Gesuchstellenden gewährleistet ist.

2 Beitragsberechtigung

Die Gemeinde Worb unterstützt kulturelle Veranstaltungen, Projekte und Vereinstätigkeiten. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beiträge. Beitragsberechtigt sind Veranstaltungen und Projekte von Vereinen, von anderen Organisationen mit kultureller, sozialer, wissenschaftlicher, sportlicher oder wohltätiger Zielsetzung und von Einzelpersonen oder Projektgruppen. Veranstaltungen und Projekte von überkommunaler Bedeutung werden nur unterstützt, wenn sie mit den Interessen der Gemeinde vereinbar sind. Gewinnorientierte Veranstaltungen und Projekte sowie Eigenleistungen sind nicht beitragsberechtigt.

3 Beitragsformen

Die Beitragsleistungen erfolgen in der Regel durch finanzielle Beiträge, durch Defizitdeckungsgarantien oder durch die Reduktion oder den Erlass von Gebühren für die Benützung gemeindeeigener Anlagen und Räumlichkeiten, für die Benützung von Material des Werkhofs oder für Verwaltungshandlungen.

4 Beitragsfinanzierung

Kulturbeiträge werden in der Regel über den Fonds Zuwendungen Genossenschaft EvK finanziert. Die Finanzierung von Beiträgen für die Wirtschaftsförderung und das Standortmarketing erfolgt in der Regel über den Fonds Zuwendung Amtsanzeiger. Sonstige Spenden- und Gönnergesuche werden zulasten der Laufenden Rechnung finanziert.

5 Beitragsentscheid

Das Departement Präsidiales entscheidet über Beitragsgesuche im Rahmen des Reglements über Kulturbeiträge, der vorliegenden Richtlinie und der verfügbaren finanziellen Mittel. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beiträge. Der Beitragsentscheid kann mit Auflagen verbunden werden.

6 Beitragsgesuch

Das Beitragsgesuch wird schriftlich und begründet bei der Präsidialabteilung der Gemeindeverwaltung Worb eingereicht. Es ist mit einem Beschrieb, einem Finanzierungskonzept und, soweit die Rechtsform der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers solche vorschreibt, mit den Statuten und den Rechnungen der unmittelbar zurückliegenden Geschäftsjahre zu dokumentieren.

7 Andere Formen der Unterstützung

7.1 Einsitz von Mitarbeitende der Gemeindeverwaltung in Organisationskomitees

Wie die Vergangenheit zeigt, ergeben sich insbesondere bei grösseren Anlässen in den Bereichen Bau, Verkehr und Sicherheit oftmals enge Verbindungen zur Gemeindeverwaltung. Teilweise müssen Massnahmen gar hoheitlich angeordnet werden. Um die Organisation solcher Anlässe zu erleichtern und die Anzahl Schnittstellen gering zu halten, können Organisatoren beim Gemeinderat das Gesuch stellen, dass Mitarbeitende der Gemeindeverwaltung im Organisationskomitee Einsitz nehmen. Die Organisatoren legen in ihrem Gesuch dar, um was für einen Anlass es sich handelt, welche Personen der Gemeindeverwaltung Einsitz nehmen sollen und welchen zeitlichen Umfang die Personen der Gemeindeverwaltung im Organisationskomitee ungefähr leisten müssen.

7.2 Unterstützung bei Bewilligungsverfahren

Bei der Durchführung von Anlässen müssen in der Regel zahlreiche Bewilligungen eingeholt werden. Die Organisatoren werden auf Wunsch von der Polizeiabteilung der Gemeindeverwaltung Worb so unterstützt, dass sie einerseits abklärt, welche Bewilligungen für den Anlass erforderlich sind, und andererseits die erforderlichen Gesuchsformulare organisiert.

7.3 Unterstützung bei der Werbung und bei der Kommunikation

Die Kommunikationskanäle der Gemeinde sind:

- a) die „Worber Post“
 - b) die Website www.worb.ch
 - c) die öffentlichen Anschlagstellen.
-
- a) Die Präsidialabteilung der Gemeindeverwaltung Worb vermittelt auf Wunsch der Organisatoren den Kontakt mit dem Verein Worber Post. Eine allfällige Unterstützung in Form eines Erlasses von Inseratekosten ist als finanzielle Unterstützung auszuweisen und in der Regel nicht vorgesehen.
 - b) Die Präsidialabteilung der Gemeindeverwaltung Worb weist die Organisatoren darauf hin, dass auf der Website der Gemeinde und auf Bern-Ost auf den Anlass hingewiesen werden kann.
 - c) Die Präsidialabteilung der Gemeindeverwaltung Worb weist die Organisatoren auf die öffentlichen Anschlagstellen hin.

8 Genehmigungsvermerk

Der Gemeinderat hat die vorliegende Richtlinie am 18. August 2014 genehmigt. Sie tritt sofort in Kraft und ersetzt die Richtlinie zur Behandlung und Beurteilung von Unterstützungsgesuchen vom 25. Februar 2005.

Namens des Gemeinderates

sig. Niklaus Gfeller
Gemeindepräsident

sig. Christian Reusser
Gemeindeschreiber